



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,  
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

A - 1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 255.392/2-II/B/13a/91

Sachbearbeiter(in):  
Schmid

Sonja HRIBAR-MARKO;  
Anerkennung eines im Ausland  
erworbenen Zeugnisses über eine  
Ausbildung als Dipl. Assistentin  
für physikalische Medizin

Klappe/DW: 4123

### B e s c h e i d

Auf Grund des Antrages vom 24. Juni 1991 wird das Frau Sonja HRIBAR-MARKO, geboren am 1. September 1969, von der Universität in Ljubljana/Slovenien am 11. April 1991 ausgestellte Diplom über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung als Höhere Physiotherapeutin gemäß § 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102, in der geltenden Fassung (in der Folge: Krankenpflegegesetz), einem österreichischen Diplom über die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als

"DIPLOMIERTE ASSISTENTIN FÜR PHYSIKALISCHE MEDIZIN"

unter der aufschiebenden Bedingung als

g l e i c h w e r t i g



anerkannt, daß eine ergänzende theoretische Ausbildung in den Fächern

"Hygiene"

"Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes"

an einer österreichischen medizinisch-technischen Schule absolviert und darüber kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden.

Der Nachweis, daß Frau Sonja HRIBAR-MARKO die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzt, wurde erbracht.

Der erfolgreiche Abschluß der Ergänzungsausbildung ist dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage des Originalbescheides nachzuweisen. Erst mit dem entsprechenden Vermerk des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfungen auf dem vorliegenden Originalbescheid ist Frau Sonja HRIBAR-MARKO berechtigt, den Beruf einer Diplomierten Assistentin für physikalische Medizin in Österreich auszuüben.

§ 52 Abs. 2 leg.cit., wonach Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten (ausgenommen die Tätigkeit eines/r Heilbademeisters/in und Heilmasseurs/in) 2 Jahre berufsmäßig vor Ablegung der kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden dürfen, bleibt unberührt.

Für die erfolgte Anerkennung ist gemäß § 1 Abs. 1 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24, in der geltenden Fassung, nach Tarifpost 69 eine Verwaltungsabgabe von S 30,-- in Bundesstempelmarken zu entrichten.



Republik Österreich  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz  
1031 Wien, Radetzkystraße 2

GZ 255.392/0-II/B/13/a/92

Frau Sonja HRIBAR-MARKO hat laut Zeugnis der Schule für den physiotherapeutischen Dienst am a.ö. Landeskrankenhaus Klagenfurt vom 29. April 1992 die vorgeschriebene Ergänzungsausbildung und -prüfung absolviert und somit die auferlegte Bedingung zur Gänze erfüllt.

Wien, am 18. Mai 1992  
Für den Bundesminister:  
H a u s r e i t h e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Ergeht an:

1. ✓ Frau  
Sonja HRIBAR-MARKO

Korte/Trögern 5  
9135 Eisenkappel

nachrichtlich an:

2. das Amt der Kärntner  
Landesregierung  
9020 Klagenfurt

27. Jänner 1992  
Für den Bundesminister:  
Oberleitner-Tschan

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ribesnj*

Verwaltungsabgabe S. 30-  
eingehoben

*[Signature]*

26. MRZ. 1992